

des Rathes, beziehungsweise der Bundesversammlung, unterstellt, resp. vorbehalten und fallen daher, wie übrigens die diesseitige Stelle schon früher ausgesprochen hat (vergl. namentlich Entscheid vom 23. Januar 1875 i. S. Kamber, offizielle Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen B. 1 S. 93. Erw. 1) in die Kompetenz des Bundesgerichtes.

2. Eine Verletzung der bezeichneten Verfassungsvorschriften könnte nun aber nur insofern angenommen werden, als, wie Rekurrentin allerdings scheint behaupten zu wollen, zwei Ortsbürgergemeinden Spreitenbach, eine katholische und eine reformirte, bestünden, und der Wittwe Muntwiler, beziehungsweise deren Tochter Luise Muntwiler, das Bürgerrecht von katholisch Spreitenbach bestritten würde. Allein hievon ist nach den Akten gar keine Rede. Vielmehr resultirt aus denselben, daß nur Eine, die reformirten wie die katholischen Bürger umfassende, Ortsbürgergemeinde Spreitenbach, mit einem einheitlichen, ungetheilten Gemeindegut und einem einzigen, aus katholischen und reformirten Mitgliedern zusammengesetzten Gemeindrath existirt, und daß es daher nur Ein Bürgerrecht von Spreitenbach gibt. Getrennt nach den Konfessionen ist lediglich das Armengut und wenn nun das aargauische Obergericht erklärt hat, daß die Berechtigung auf Unterstützung durch die eine oder andere Armenkasse, resp. die Zugehörigkeit zu der einen oder andern Armengenosenschaft, lediglich von der Angehörigkeit des betreffenden Bürgers zur katholischen oder reformirten Konfession abhängig sei, so ist absolut nicht einzusehen, inwiefern dieser Ausspruch eine Negation oder Verletzung der oben angeführten Verfassungsbestimmungen, beziehungsweise eine Benachtheiligung der vorehelich geborenen und durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirten Kinder gegenüber den in der Ehe geborenen, enthalten sollte.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

### 34. Urtheil vom 11. Mai 1877 in Sachen Frehner.

A. Durch Urtheil vom 26. Juni 1876 erklärte das Ehegericht des Kantons Appenzell A.-Rh. auf das Gesuch der Lisette Frischknecht von Herisau den von der letztern unterm 3. Juni 1876 geborenen, mit dem inzwischen verstorbenen Konrad Frehner von Arnäsch außerehelich erzeugten Knaben Joh. Konrad, in Anwendung des Art. 7 al. 2 des Gesetzes betreffend die unehelichen Kinder, für ehelich und erblich, indem das Gericht den Beweis dafür, daß Lisette Frischknecht die Verlobte des Konrad Frehner gewesen und der Knabe unter Eheversprechen erzeugt worden sei, als geleistet ansah. Mit diesem Urtheile erklärte sich die Vorsteherschaft Arnäsch einverstanden. Dagegen verlangten die vier Geschwister des verstorbenen Konrad Frehner mit Eingabe vom 18. September v. J. Revision des Urtheils, indem sie bestritten, daß ein Verlöbniß zwischen der Lisette Frischknecht und Konrad Frehner bestanden habe, und im Fernern behaupteten, das Urtheil verstoße gegen mehrere Bestimmungen des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe.

Allein das Ehegericht verwarf das Revisionsgesuch mittelst Bescheides vom 27. November 1876, indem keine Gründe vorgebracht worden seien, die eine Revision des Urtheils vom 26. Juni v. J. rechtfertigen könnten, vielmehr die Geschwister Frehner ausdrücklich erklärt haben, sie seien mit der Ehlich- und Erblicherklärung einverstanden, und das dieser Erklärung beigefügte Begehren, daß die Erbansprüche des Kindes nur auf das von seinem Vater bei seinem Tode innegehabte Vermögen Anwendung finden, dagegen das Kind von aller und jeder weiteren Erbsberechtigung gegenüber der Verwandtschaft seines Vaters ausgeschlossen sein solle, mit dem Gesetz über das Erbrecht in Widerspruch stehe und daher unzulässig erscheine.

B. Gegen diesen Entscheid vom 27. November v. J. erklärten die Geschwister Frehner die Weiterziehung an das Bundesgericht, gestützt auf Art. 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Vom Instruktionsrichter aufgefordert, die Rechtsbegehren genau zu formuliren, stellten Rekurrenten das Gesuch, daß die Urtheile des appenzellischen Ehegerichtes vom 26. Juni und 27. November

1876 aufgehoben und das von der Lisette Frischknecht geborene Kind als unehelich erklärt, eventuell das Ehegericht von Appenzell A. Rh. angewiesen werde, den Rechtsstreit neuerdings zu behandeln, und führten zur Begründung ihres Rekurses, den sie als einen theils civilrechtlichen, theils staatsrechtlichen bezeichneten, an:

1. Nach Art. 54 der Bundesverfassung werden vorehelich geborene Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt. Nun habe eine Verehelichung zwischen Konrad Frehner und der Lisette Frischknecht nicht stattgefunden und sei auch nicht nachweisbar, daß dieselbe, wenn K. Frehner nicht gestorben wäre, stattgefunden hätte. Die beiden Urtheile des Ehegerichtes verletzen daher den Art. 54 der Bundesverfassung.

2. Ebenso verletzen jene Urtheile die Art. 16 und 41 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, gemäß der Auslegung, welche diese gesetzlichen Bestimmungen in den Entscheiden und Verfügungen des Bundesrathes gefunden haben. In diesen Entscheiden sei nämlich festgestellt, daß ein zwischen Verlobung und Trauung geborenes Kind als unehelich in die Civilstandsregister einzutragen sei. Im Fernern werde bestimmt, daß die Anerkennung eines unehelichen Kindes nach Art. 41 des cit. Bundesgesetzes ipso jure die Legitimation in sich schließe, und endlich werde gesagt, daß kantonale Gesetze, welche für die Anerkennung unehelicher Kinder andere Vorschriften enthalten, nicht mehr anwendbar seien. Demnach sei das appenzellische Gesetz, welches andere Vorschriften für die Legitimation unehelicher Kinder enthalte und auf dem die angefochtenen Urtheile beruhen, aufgehoben.

Zur Begründung des eventuellen Begehrens wurde geltend gemacht, daß das von den appenzellischen Gerichten im vorliegenden Falle eingeschlagene Verfahren ein unerhörtes sei und gegen Art. 4 der Bundesverfassung verstoße, indem sie, Rekurrenten, nicht gleich, wie die Frischknecht, behandelt worden seien. Denn

a. habe letztere kein schriftliches oder mündliches Eheversprechen nachweisen können, sondern beruhe der Ausspruch des Gerichtes einzig auf den einseitigen Angaben der Frischknecht;

b. die Erklärung, welche ihr, der Rekurrenten, Vertreter vor Ehegericht abgegeben, sei nur eine bedingte, ein Vermittlungsvorschlag gewesen und daher in Folge Nichtannahme durch die Gegenpartei dahin gefallen;

c. die Familie Frehner sei zu der Verhandlung vom 26. Juni v. J. gar nicht vorgeladen worden, während sie bei dieser Streitangelegenheit offenbar die Hauptinteressirte sei.

C. Die L. Frischknecht bestritt in ihrer Vernehmlassung vorerst, daß das Bundesgericht sich mit diesem Recurse befassen könne, indem lediglich eine Beschwerde gegen den Revisionsbescheid vom 27. November 1876, nicht aber auch gegen das Haupturtheil vom 26. Juni 1876, eingeführt worden sei und zudem diese Einführung gegen letzteres Urtheil verspätet wäre. Dieses Urtheil sei den Rekurrenten spätestens am 18. September v. J. bekannt geworden und hätten dieselben daher innert 20 resp. 60 Tagen von jenem Tage an sich beim Bundesgerichte beschweren sollen. Gegen ein Revisionserkenntniß eines kantonalen Gerichtes gebe es keine Beschwerde beim Bundesgerichte. Allein abgesehen hievon, so gebe es keine materielle bundesrechtliche Vorschrift, welche die Aufhebung oder Abänderung des ehegerichtlichen Urtheils vom 26. Juni 1876 rechtfertigen könnte. Art. 54 der Bundesverfassung gebe lediglich eine Minimalvorschrift in Bezug auf die Legitimation außerehelicher Kinder, indem er die Kantone zwingt, wenigstens die Legitimation unehelicher Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern anzuerkennen. Dagegen wolle derselbe die Kantone nicht hindern, diese Legitimation auch auf jedem andern Wege auszusprechen zu lassen, und beruhe die Beschwerde in dieser Hinsicht auf einem gröblichen Mißverständnis. Nicht besser stehe es um die behauptete Verletzung der Art. 16 und 41 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe; denn diese Artikel enthalten überhaupt nur Vorschriften über die formale Führung der betreffenden Register und stehen in gar keiner Beziehung zur kantonalen Gesetzgebung über die Legitimation unehelicher Kinder. Wie sehr die Klageschrift sich in dieser Hinsicht im Irrthum befinde, gehe aus Art. 10 des citirten Bundesgesetzes hervor, durch welchen der Fall einer gerichtlichen Zuerkennung eines Kindes nach der ersten Eintragung in das Geburtsregister und eine dießfallige berichtigende Randbemerkung ausdrücklich vorgesehen sei. Daß das eidgenössische Gesetz über Civilstand und Ehe das appenzellische Gesetz über gerichtliche Legitimation außerehelicher Kinder aufgehoben habe, sei eine geradezu absurde Behauptung.

Was das eventuelle Rechtsbegehren betreffe, so mangle dem Bundesgerichte die Kompetenz, darüber zu urtheilen, ob ein kantonales

Gericht nach kantonalem Rechte richtig prozedirt und geurtheilt habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Rechtsverhältnisse eines außerehelich geborenen Kindes, dessen Legitimation durch nachfolgende Ehe der Eltern weder eingetreten, noch, wegen des inzwischen erfolgten Todes des Vaters, überhaupt möglich ist. Ueber diese Materie enthält nun aber nicht nur weder die Bundesverfassung noch die Bundesgesetzgebung irgendwelche Bestimmung, sondern es erscheint dieselbe überhaupt nicht unter denjenigen Rechtsmaterien, über welche dem Bunde gemäß Art. 64 der Bundesverfassung die Gesetzgebung zusteht; woraus gemäß Art. 3 der Bundesverfassung folgt, daß es ausschließlich Sache der Kantone ist, die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen über das Recht der außerehelichen Geburt, d. h. die Rechtsverhältnisse der außerehelichen Kinder, zu erlassen.

2. Der Art. 54 der Bundesverfassung, auf welchen Rekurrenten sich in erster Linie berufen, handelt lediglich von der Ehe und stellt als Wirkung derselben die Legitimation der vorehelich geborenen Kinder fest. Damit ist die Legitimation durch nachfolgende Ehe allgemeines schweizerisches Recht geworden und sind die kantonalen Gesetze, welche gegentheilige Bestimmungen enthielten, mit dem Tode der Inkrafttretens der Bundesverfassung dahin gefallen. Dagegen folgt aus jener Verfassungsvorschrift durchaus nicht, daß die Legitimation außerehelicher Kinder nur durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern eintreten könne, vielmehr steht es den Kantonen gemäß dem in Erwägung 1 Gesagten frei, die Rechtsverhältnisse der außerehelichen Kinder nach ihrem Ermessen zu normiren, das Maternitäts- oder Paternitätsprinzip einzuführen und insbesondere z. B. dem Eheversprechen die gleiche Wirkung, wie der nachfolgenden Ehe, bezüglich der Legitimation außerehelicher Kinder zuzuschreiben, so daß Kinder, welche nach Abschluß eines gültigen Eheversprechens erzeugt worden sind, die sog. Brautkinder, alle Rechte ehelicher Kinder erwerben, auch wenn die Ehe zwischen ihren Eltern nicht zu Stande kommt.

3. Mit dem Gesagten stehen auch die Art. 16 und 41 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, deren Verletzung Rekurrenten in

zweiter Linie rügen, durchaus nicht im Widerspruche. Nach Art. 16 ibidem und der Auslegung, welche derselbe in den Entscheidungen und Verfügungen des Bundesrathes erhalten hat, sollen allerdings alle Kinder, welche nicht in einer bestehenden Ehe geboren sind, als unehelich eingetragen werden, ohne Rücksicht darauf, ob ein Verlöbniß zwischen den Eltern bestanden habe oder nicht. Allein diese Vorschrift, welche vom formellen Standpunkte aus unzweifelhaft gerechtfertigt ist, hat auch lediglich einen formalen Charakter und will in keiner Weise denjenigen Rechten präjudiziren, welche die kantonalen Gesetze den außer der Ehe geborenen Kindern, insbesondere den Brautkindern, einräumen. Hierüber kann, auch abgesehen davon, daß nach Erwägung 1 dem Bunde die Gesetzgebung über diese Materie gar nicht zusteht, schon nach dem angerufenen Bundesgesetze selbst nicht der mindeste Zweifel obwalten, indem der Art. 18 ibidem ausdrücklich vorschreibt, daß die bei Anlaß der Geburtsanzeige seitens des Vaters erfolgte Anerkennung eines unehelichen Kindes im Register vorzumerken sei, wenn die betreffende kantonale Gesetzgebung eine solche gestatte, und daß Veränderungen in den Standesrechten, welche sich nach der Eintragung in das Geburtsregister ereignen, beziehungsweise konstatiert werden (Feststellung der Vaterschaft eines außerehelichen Kindes durch gerichtliches Urtheil, freiwillige Anerkennung, Legitimation, Adoption u. s. w.), auf Antrag eines der Beteiligten als Randbemerkung im Geburtsregister beigefügt werden müssen. Uebrigens hat ja auch der Bundesrath selbst seiner Erläuterung des Art. 16 in Parenthese die Bemerkung beigefügt, daß z. B. das waadtländische Gesetz die Legitimität von Brautkindern anerkenne, und hätten Rekurrenten schon daraus entnehmen können, daß ihre Auffassung der mehrerwähnten Vorschriften eine unrichtige sei. Und was den Art. 41 leg. cit. betrifft, so bezieht sich derselbe ausschließlich auf die Legitimation vorehelicher Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern und geht daher auch der Entscheid, welchen der Bundesrath zu dieser Vorschrift, beziehungsweise Art. 18 des citirten Bundesgesetzes, gegeben hat, lediglich dahin, daß die kantonalen Gesetze, welche für das dießfalls zu beobachtende Verfahren andere, von Art. 41 abweichende Vorschriften aufstellen, nicht mehr anwendbar seien.

4. Hiernach erscheint das erste Begehren der Rekurrenten unbegründet und mag nur noch bemerkt werden, daß da, wie ausgeführt, keine bundesgesetzlichen Bestimmungen civilrechtlichen Inhalts, sondern nur solche des öffentlichen Rechtes in Frage standen, die Beschwerde als staatsrechtliche zu behandeln und von einer Vorladung der Parteien abzusehen war.

5. Was das eventuelle Begehren betrifft, so ermangelt dasselbe jeglicher Begründung. Denn Rekurrenten haben nicht einmal irgend welche gesetzliche Bestimmungen, die durch das vom appenzellischen Ehegerichte eingeschlagene Verfahren verletzt wären, bezeichnet, geschweige denn nachgewiesen, daß solche ihnen gegenüber anders ausgelegt und angewendet worden seien, als dieß sonst in gleichen Fällen geschehe. Für eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze liegt somit nicht das Mindeste vor.

6. Da die Beschwerde sich nach allen Richtungen als materiell unbegründet erweist, so kann die Frage, ob eine selbständige Beschwerde gegen den Revisionsbescheid vom 27. November v. J. zulässig gewesen sei, oder Rekurrenten gegen das Urtheil vom 26. Juni v. J. hätten recurriren sollen, füglich dahin gestellt bleiben.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

## VI. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

35. Urtheil vom 22. Juni 1877 in Sachen Stuger.

A. In vier Nummern des Jahrganges 1875 und drei Nummern des Jahrganges 1876 der in Olten erscheinenden „Katholischen Blätter“ waren Mittheilungen aus Cham und Schongau enthalten über eine Blutschwigergeschichte und mit Muttergotteserscheinungen verbundene Verzückungen eines fünfzehnjährigen Mädchens von Schongau, welche unter Assistenz des dortigen Vikars Schuhmacher und großem Zulaufe des Volkes gewöhnlich von Anbruch der Nacht bis Mitternacht im Hause des betreffenden Mädchens stattfinden. Diese Artikel wurden im Luzerner Tagblatt

jeweilen unter Angabe der Quelle reproduzirt. Erst als eine den Vikar Schuhmacher vertheidigende Bemerkung in No 89 des Jahrganges 1876 des luzernischen „Vaterlandes“ Aufnahme gefunden hatte, erschien auch im „Tagblatt“ eine eigene Aeußerung der Redaktion als Antwort auf obige Vertheidigung.

B. Sowohl wegen dieser selbständigen Aeußerung des Tagblattes als wegen eines aus den katholischen Blättern abgedruckten Artikels erhob Vikar Schuhmacher beim luzernischen Bezirksgerichte Klage auf Ehrenbeleidigung gegen den Redaktor des Tagblattes, weil ihm in denselben widerrechtlich zur Last gelegt werde :

- a. daß er ein Mädchen verführt habe;
- b. daß er sich ein sittenloses Treiben zu Schulden kommen lasse;
- c. daß er elenden geistlichen Betrug geübt habe, und
- d. daß er ein Mädchen durch bekannte geistliche Manipulationen in den Noth gezogen habe.

Rekurrent verlangte Abweisung der Klage, weil

- a. soweit es sich um den aus den katholischen Blättern abgedruckten Artikel handle, Kläger sich nach §. 2 des Pressgesetzes an den verantwortlichen Herausgeber derselben zu wenden habe;
- b. der eigene Artikel des Tagblattes keine Injurie, sondern lediglich eine Kritik der Blutschwigererei in Schongau enthalten habe.

Das Bezirksgericht trat auf die erste Einrede nicht ein, sprach dagegen den Rekurrenten frei, gestützt darauf, daß die ganze Darstellung als eine öffentliche Kritik eines Wunderstandals, bei welchem Kläger die Leitung oder doch einen hervorragenden Antheil gehabt, erscheine, wie sie Jedermann erlaubt sei, indem sonst die Freiheit der Presse ein leerer Wahn wäre.

Auf Appellation des Vikar Schuhmacher verurtheilte jedoch das luzernische Obergericht unterm 10. November v. J. den Rekurrenten wegen Ehrbeleidigung zu 12 Fr. Buße, 117 Fr. 85 Cts. Entschädigung an den Kläger und Kosten, gestützt auf folgende Erwägungen :

1. Der §. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Presse vom 31. Dezember 1848 unterscheidet nicht, ob ein eingeklagter Artikel ein selbständiges Produkt der Redaktion oder bloß ein Ab-